

Sanktionen bei Verstoss gegen die ethischen Richtlinien

Statutarische Basis für Sanktionen bei Verstoss gegen die ethischen Richtlinien (Artikel 4.4 der Statuten)

Wenn ein Mitglied gegen die Verbandsinteressen oder gegen die ethischen Richtlinien verstösst, so kann es durch den Vorstand verwarnet oder ausgeschlossen werden. Gegen eine Verwarnung oder den Ausschluss kann es innert 30 Tagen nach der Eröffnung begründeten Rekurs an die Rekurskommission erheben.

Gestützt auf Artikel 4.4 der Statuten hat der Vorstand von Swissfundraising an seiner Sitzung vom 11. April 2011 das nachfolgende Reglement über Zuwiderhandlungen gegen die ethischen Richtlinien erlassen.

Reglement über Zuwiderhandlungen gegen die ethischen Richtlinien

Gestützt auf die Statuten, Art. 4.4 (Verwarnung und Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Verbandsinteressen oder gegen die ethischen Richtlinien verstossen) sowie auf die vom Vorstand erlassenen ethischen Richtlinien vom 28. Juni 2010 beschliesst der Vorstand das folgende Reglement für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die ethischen Richtlinien:

1. Die ethischen Richtlinien sind für Mitglieder von Swissfundraising verbindlich. Mitglieder, die gegen die ethischen Richtlinien verstossen, können verwarnet oder aus dem Verband ausgeschlossen werden.
2. Eine Untersuchung kann vom Vorstand aufgrund eines konkreten und begründeten Verdachts aus den Reihen der Mitglieder von Swissfundraising, von Drittpersonen oder von externen Institutionen eingeleitet werden. Der Vorstand kann auch von sich aus tätig werden.
3. Ein Antrag auf Untersuchung ist dem Vorstand schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin benennt und belegt den Verstoss gegen die ethischen Richtlinien in einem von ihm bzw. von ihr persönlich unterzeichneten Dokument.
4. Der Vorstand bemüht sich zunächst um die Klärung des Sachverhalts und die Erörterung der Streitfrage. Dann fällt er einen Entscheid. Dieser Entscheid kann in einer Entlastung des Mitglieds bestehen, in einer schriftlichen Verwarnung oder im Ausschluss des Mitglieds. Der Vorstand begründet seine Massnahme und

veröffentlicht sie nach Ablauf der Rekursfrist bzw. nach Entscheid der Rekurskommission in geeigneter Weise.

5. Das Mitglied, gegen das Beschwerde geführt wird, muss angehört werden.
6. Das Mitglied erhält – falls es tatsächlich einen Verstoss begangen hat – eine schriftliche Verwarnung, verbunden mit der Aufforderung, schriftlich zuzusichern, dass es das gerügte Verhalten künftig unterlässt. Es verliert zudem einen allfälligen Eintrag im Berufsregister. Ein erneutes Gesuch auf einen Eintrag kann frühestens drei Jahre nach dem Ausschluss aus dem Berufsregister eingereicht werden.
7. Das Mitglied wird in schweren Fällen sofort, in jedem Fall aber bei weiteren Verstössen nach einer Verwarnung von Swissfundraising ausgeschlossen. Dazu ist ein Vorstandsentscheid mit einfachem Mehr nötig.
8. Gegen eine Verwarnung oder den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach der Eröffnung begründeten Rekurs an die Rekurskommission erheben.
9. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.